

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00325 vom 21. Oktober 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00325

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00325 du 21 octobre 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00325 del 21 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung . Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 des Bundesgesetz es über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts , ATSG). Im Bereich der Invaliden ver sicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung, I VV). Praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a mit Hinweisen) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 127 V 94 E. 3c, 125 V 297 E. 4a): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

E. 1.2

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist.

E. 1.3

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit: a. ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbständig wohnen kann; b. für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder c. ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.

Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen (Art. 38

Abs. 2 IVV).

E. 1.4

Die Revision einer Hilflosenentschädigung richtet sich nach Art. 17 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 35 Abs.

E. 1.5

Gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, oder eine Verminderung der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs für die Herabsetzung oder Aufhebung der Leistung von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Sie ist in jedem Fall zu berücksichtigen, nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate andauert hat und voraussichtlich weiter er hin andauern wird.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 88a Abs. 1 IVV ist eine Leistungsanpassung in der Regel erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Eintritt der Änderung vorzunehmen (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.5.3; vgl. ZAK 1984 S. 134; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_32/2015 vom 10. September 2015 E. 4.1 und I 583/05 vom 15. März 2006 E. 2.3.2 je mit Hinweisen).

E. 1.6

Die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten, der Hilflosenentschädigungen und der Assistenzbeiträge erfolgt gemäss Art. 88 bis Abs. 2 IVV: a. frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgen den Monats an; b. rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die beziehende Person die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihr nach Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung der Meldepflicht oder die unrechtmässige Erwirkung ein Grund für die Weiterausrichtung der Leistung war (seit dem 1. Januar 2015 geltende Fassung).

Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit ist auch im Anwendungsbereich von Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV erst erheblich, wenn sie gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV berücksichtigt werden darf, das heisst, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach längere Zeit andauern wird oder ohne wesentliche Unterbrechung bereits drei Monate andauert hat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_232/2016 vom 30. September 2016 E. 4 und 9C_1022/2012 vom 16. Mai 2013 E. 3.3.1).

E. 2

Satz 1 IVV finden die Art. 87–88 bis IVV Anwendung, wenn sich in der Folge – nach Entstehung des Hilflosenentschädigungsanspruchs (Art. 35 Abs. 1 IVV; BGE

125 V 256 E. 3b) – der Grad der Hilflosigkeit in erheblicher Weise ändert.

Die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG setzt folglich einen Revisionsgrund voraus. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, unter anderem Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen (BGE 137 V 424 E. 3.1 mit Hinweis; vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_248/2017 vom 15. Februar 2018 E. 3.2). Zeitlicher

Referenzpunkt für die Prüfung einer an spruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Leistungsanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung beruht (vgl. BGE 133 V 108; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_204/2014 vom 9. September 2014 E. 3.2 und E. 3.3).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend (« allseitig ») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 und E. 6.1; vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_72/2017 vom 23. Mai 2017 E. 1).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete den angefochtenen Entscheid (Urk. 2, Urk. 7/2) wie folgt: Die Hilflosenentschädigung werde per 31. Januar 2018 aufgehoben (S. 1). Die Invalidenrente sei per 31. Januar 2018 eingestellt worden. Die Hilflosenentschädigung in Form einer lebenspraktischen Begleitung sei untrennbar mit der Rente verbunden und könne nur ausgerichtet werden, wenn mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente bestehe. Somit erlösche der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung in Form von lebenspraktischer Begleitung gleichzeitig mit dem Erlöschen der Rentenleistung. Das Sozialversicherungsgericht habe mit Urteil vom 28. Februar 2020 festgestellt, dass seit September (richtig: Dezember; vgl. Urk. 7/2 S. 2) 2017 ein Invaliditätsgrad von 30 % und damit grundsätzlich kein Rentenanspruch mehr bestehe. Bei einem Invaliditätsgrad von 30 % seien auch die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilflosenentschädigung nicht mehr gegeben, da mindestens eine Viertelsrente erforderlich sei (S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer machte geltend (Urk. 1), die Beschwerdegegnerin habe mit Vorbescheid vom 13. Dezember 2018 die rückwirkende Aufhebung der Hilflosenentschädigung per 31. Januar 2018 in Aussicht gestellt. Dagegen habe er Einwand erhoben und nebst der Aufhebung des Vorbescheids die Sistierung des Verfahrens beantragt, bis über den Rentenanspruch rechtskräftig entschieden sei. Nach Erhalt des Urteils des Sozialversicherungsgerichts habe die Beschwerdegegnerin die angefochtene Verfügung erlassen, ohne nochmals einen Vorbescheid zu erlassen. Zum Zeitpunkt der Verfügung vom 21. April 2020 sei das Urteil noch nicht rechtskräftig gewesen. Ausserdem habe er nach Erhalt des Urteils nicht davon ausgehen können, dass die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung rückwirkend per 31. Januar 2018 einstelle, zumal er gemäss Urteil weiterhin Anspruch auf die Dreiviertelsrente habe und die Frage einer Meldepflichtverletzung gar nie thematisiert worden sei. Eine solche sei jedoch Voraussetzung für eine rückwirkende Aufhebung der Hilflosenentschädigung. Somit hätte die Beschwerdegegnerin zumindest nochmals einen Vorbescheid erlassen sollen. Es liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (S. 6). Diese sei bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen, da er nicht zu einer Beschwerde gezwungen worden wäre, hätte er sich nochmals im Rahmen eines Einwands äussern können (S. 7). Da keine Meldepflichtverletzung vorliege, bestehe kein Raum für eine rückwirkende Aufhebung der Hilflosenentschädigung. Diese sei erst per 31. Mai 2020 aufzuheben (S. 10).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist einzig der Zeitpunkt der als solche unbestrittenen Aufhebung der Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit im Sinne von lebenspraktischer Begleitung.

Nachdem der Beschwerdeführer sinngemäss selbst von einer Heilung des allfällig verletzten rechtlichen Gehörs ausgeht (vgl. vorstehend E. 2.2), ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin hob mit Verfügung vom 28. November 2017 die bisher aus gerichtete Dreiviertelsrente auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats auf (Urk. 10/187). Am 13. Dezember 2018 erliess sie den Vorbescheid betreffend Aufhebung der Hilflosenentschädigung per 31. Januar 2018 (Urk. 10/208). Aus den Akten ergibt sich, dass die zuständige Ausgleichskasse die Auszahlung der Hilflosenentschädigung gleichzeitig mit den Rentenzahlungen per 31. Januar 2018 eingestellt hat, dies zunächst ohne dass die Beschwerdegegnerin eine entsprechende Verfügung erlassen hatte (vgl. Urk. 10/211). Diese erging am 21. April 2020, mithin nach dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 28. Februar 2020.

E. 3.2

Das Sozialversicherungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 2020 rechtskräftig festgestellt, dass im Vergleich zur gesundheitlichen Situation, wie sie sich im April 2012 darstellte, eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers eingetreten ist und deshalb seit Dezember 2017 ein Invaliditätsgrad von 30 % und damit kein Rentenanspruch mehr besteht (vgl. Urk. 10/228 E. 8.1). Die Dreiviertelsrente wird lediglich aufgrund des Umstands, dass vor Aufhebung der Rente Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind, weiter ausbezahlt, und nicht aus Invaliditätsgründen im engeren Sinne.

E. 3.3

Die Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit wurde 2014 infolge der Notwendigkeit lebenspraktischer Begleitung zugesprochen (vgl. Urk. 10/137). Nachdem der Beschwerdeführer einzig an psychischen Beschwerden leidet, ist dafür mindestens eine Viertelsrente erforderlich (vgl. Art. 38 Abs. 2 IVV).

Mit anderen Worten ist die Ausrichtung der Entschädigung für lebenspraktische Begleitung nur möglich, wenn auch ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente besteht. Fällt dieser Rentenanspruch weg, so stellt dies

eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG dar (vgl. vorstehend E. 1.4). Da der Anspruch auf Entschädigung für lebenspraktische Begleitung abhängig vom Anspruch auf eine Rente ist, stellt sich die Frage nach einer Veränderung des Grades der Hilflosigkeit nicht, ebenso wenig wie diejenige einer Meldepflichtverletzung gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV (vgl. vorstehend E. 1.6). Vielmehr entfällt der Anspruch auf

Entschädigung für lebenspraktische Begleitung zeitgleich mit dem weggefallenen Anspruch auf die Rente, da die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung nicht mehr besteht.

E. 3.4

Somit ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Hilflosenentschädigung rückwirkend per 31. Januar 2018 aufhob.

Der angefochtene Entscheid ist rechtmässig. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung (Urk. 1 S. 2). Da die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, ist die unentgeltliche Prozessführung im vorliegenden Gerichtsverfahren zu bewilligen.

E. 4.2

Die Verfahrenskosten gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind ermessensweise auf Fr.

E. 5

00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, dies unter Hinweis auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer). Das Gericht beschliesst: Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird bewilligt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Lienhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.